

Antrag auf Erteilung eines Aufgrabescheines

Ausführungsort:

- | | | |
|---|---------------------------------------|---|
| <input type="checkbox"/> Fahrbahnfläche | <input type="checkbox"/> Gehwegfläche | <input type="checkbox"/> Grünfläche |
| <input type="checkbox"/> Bankett | <input type="checkbox"/> Radwegfläche | <input type="checkbox"/> Seitenstreifen |
- quer zur Straße von Haus Nr.
- längs zur Straße von bis (..... m)

beantragte Bauweise:

Zweck der Baumaßnahme:

Dauer der Aufgrabung vom bis

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Zustimmung Bürgermeister
der Gemeinde

Tel.:

Tel.:

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

.....
Unterschrift

....., den

Aufgrabeschein

Das **Amt Eldenburg Lübz** erlaubt die Aufgrabung vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Parchim -Verkehrsamt-, unter den umseitigen Auflagen.

Die Erlaubnis erlischt am

den

.....
Unterschrift/Amts-/Dienstbezeichnung

Die **Polizeiinspektion Parchim** nimmt von der Aufgrabung Kenntnis.

den

.....
Unterschrift/Amtsbezeichnung

Das **Straßenverkehrsamt Parchim** genehmigt hiermit verkehrstechnisch die Aufgrabung.

den

.....
Unterschrift/Amtsbezeichnung

1. Die Verkehrsregelung erfolgt gem. Regelplan. Gegebenfalls muss eine verkehrsrechtliche Anordnung beim Verkehrsamt beantragt werden.
2. Vor Baubeginn hat eine örtliche Einweisung zu erfolgen.
3. Es sind Auskünfte über die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen vor Beginn der Maßnahme einzuholen.
4. Die Bauarbeiten sind so durchzuführen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.
5. Es sind alle zum Schutz der Straße und des Straßenverkehrs erforderlichen Vorkehrungen zu treffen. Baustellen sind entsprechend der StVO abzusperren und zu kennzeichnen.
6. Der frühere Zustand des in der Trasse befindlichen Fahrbahn- oder Gehwegbereiches sowie der Seitenanlagen sind wieder verkehrssicher herzustellen. Defektes Gehwegpflaster, welches nach deren Aufnahme nicht mehr verlegt werden kann, ist zu Lasten des Antragstellers durch neues zu ersetzen. Schäden, die auf die Herstellung von Leitungsverlegungen zurückzuführen sind, müssen ohne Aufforderung zu Lasten des Antragstellers beseitigt werden.
7. Befindenden sich im Trassenbereich eventuell Leitungen der Beleuchtungseinrichtung, bei denen Leitungspläne nicht vorliegen, ist die genaue Lage der unterirdischen Anlagen durch ausreichende Handschachtungen im gesamten Trassenverlauf zu erkunden.
8. Sämtliche Querungen von Auffahrten sind mittels Pressung zu durchhörern. Einer offenen Bauweise wird nur gesondert zugestimmt.
9. Verläuft die Trasse in Abschnitten nicht im öffentlichen Bereich, so ist es diesbezüglich erforderlich, die Eigentümer der betroffenen Grundstücke am Genehmigungsverfahren zu beteiligen.
10. Beim Eingriff in die Flächen anderer Baulastträger sind diese rechtzeitig zu informieren.
11. Von Haftungsansprüchen Dritter ist der Straßenbaulastträger freizustellen.
12. Bei Verstoß gegen die erteilten Bedingungen und Auflagen liegt gem. Straßen- und Wegegesetz M-V vom 13. Januar 1993, § 61 Abs. 1 eine Ordnungswidrigkeit vor. Diese Ordnungswidrigkeit kann (gemäß § 61 Abs. 2 StrWG M-V) mit einer Geldbuße geahndet werden.
13. Nach dem Ende der Baumaßnahme hat eine Abnahme durch das Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung zu erfolgen. Ein Termin dazu ist anzumelden.
14. Bei Arbeiten im Bereich von Vermessungspunkten, die eine Wiederherstellung erfordern, muss das Katasteramt informiert werden.
15. Für alle vom Amt Eldenburg Lübz genehmigten Baumaßnahmen gilt eine Gewährleistungsfrist von 4 Jahren.

Von der Zustimmung unberührt bleiben die Eigentums- und bestehende Nutzungsverhältnisse der einzelnen Flurstücke.

Vermerk des Antragstellers:

.....

.....

Lageskizze: